

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 19. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2021)

zum Thema:

**Vergammelter Imbisskiosk an der Zufahrt zur Gaststätte „Rübezahl“,
Müggelheimer Damm 143 in Köpenick**

und **Antwort** vom 01. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 235

vom 19. Januar 2021

über Vergammelter Imbisskiosk an der Zufahrt zur Gaststätte „Rübezahl“, Müggelheimer Damm 143 in Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin sowie die Berliner Wasserbetriebe (BWB) Anstalt öffentlichen Rechts um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Wer ist der Eigentümer des Imbisskiosks unmittelbar am Müggelheimer Damm neben dem Waldparkplatz Rübezahl (Müggelheimer Damm 143)?

Zu 1.: Eigentümerin des ehemaligen Imbisskiosks sind die BWB.

2. Wem gehört das Grundstück, auf dem der Kiosk steht? In wessen Fachvermögen befindet es sich?

Zu 2.: Eigentümerin dieses Grundstücks sind die BWB.

3. Seit wann wird der Kiosk nicht mehr als Imbissrestaurant genutzt?

4. Was waren die Gründe für die Nichtweiternutzung? Ist es zutreffend, dass eine drastische Pachterhöhung den Pächter zur Aufgabe zwang?

5. Wie hoch war zuletzt die monatliche/jährliche Pachtsumme?

Zu 3. bis 5.: Hierzu liegen den BWB keine Informationen vor. Der Voreigentümer des Grundstücks war das Bezirksamt Treptow-Köpenick. Beim Kauf des Grundstücks im Jahr 2020 war der Kiosk bereits geschlossen. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick konnte aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Dienstbetriebes keine Angaben übermitteln.

6. Warum wurde das ungenutzte, inzwischen in Teilen baufällige Gebäude nicht abgerissen und entsorgt?

Zu 6.: Nach Auskunft der BWB seien diese seit 2020 rechtmäßige Eigentümerin des in Rede stehenden Grundstücks. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sei es zu Verzögerungen beim geplanten Abriss des baufälligen Gebäudes gekommen. Ein Abriss des Gebäudes sei für das 3. Quartal 2021 geplant. Eine entsprechende Ausschreibung erfolge zeitnah.

7. Warum kümmert sich das Bezirksamt Treptow-Köpenick nicht um das verfallene, ungenutzte Gebäude?

Zu 7.: Nach Auskunft des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin sei der behördliche Handlungsspielraum in diesem Fall sehr begrenzt. Die Bau- und Wohnungsaufsicht könne die Anpassung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen nur fordern, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere von Leben oder Gesundheit, erforderlich ist. Dies sei hier nicht gegeben, sodass es an einer Rechtsgrundlage für ein Einschreiten fehle.

8. Unter welchen Bedingungen hat das ehemalige Bezirksamt Köpenick in den 90er Jahren dem Bau des Imbisskiosks zugestimmt und mussten seinerzeit Gelder für einen späteren Abriss hinterlegt werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilte hierzu mit: „Die Beantwortung des ersten Teils der Frage (etwaige Bedingungen, die in den 90er Jahren festgesetzt wurden), ist mit einem Rechercheaufwand verbunden, der in der Kürze der Frist, verbunden mit den aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen und dem ohnehin bestehenden massiven Personalmangel nicht erbracht werden kann.

Das Bezirksamt geht davon aus, dass der 2. Teil der Frage die Regelungen des § 35 BauGB (Baugesetzbuch) betrifft.

Nach § 35 Absatz 5 BauGB sind bestimmte Vorhaben (Aufzählung in § 35 Absatz 1 – 4 BauGB) in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzenden und auf eine den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Zudem nennt Absatz 1 Nummer 2 bis 6 Vorhaben, die eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung haben: Notwendig ist eine Verpflichtungserklärung dahingehend, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Bei einer Nutzungsänderung nach Absatz 1 Nummer 2 - 6 ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen.

Handelt es sich um einen Fall des Absatz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 entfällt die Rückbauverpflichtung.

Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 2 und nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen (durch eine Baulast oder in anderer Weise). Zudem soll sie sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.

Diese für den Außenbereich geltende Abbruchverpflichtung trat allerdings erst im Jahre 1998 in Kraft, sodass die Regelung für diesen Bau noch keine Geltung findet.“

9. Könnten für Abriss und Renaturierung der Fläche Fördermittel des Landes Berlin bereitgestellt werden?

Zu 9.: Im Förderprogramm BENE bestehen keine Fördermöglichkeiten für Abriss- bzw. Renaturierungsarbeiten auf dem Grundstück.

10. Wird diese Anfrage zum Anlass genommen, hier endlich tätig zu werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Die Berliner Wasserbetriebe sind bereits tätig und werden den Abriss zeitnah umsetzen lassen.

Berlin, den 1. Februar 2021

In Vertretung

Barbro Dreher

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe